



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abteilung Pers/6
zH. Mag. Wolfgang Köpl
Stubenring 17
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/216/JDK
Wien, 10. November 2015

BMFW-15.875/0020-Pers/6/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zum Begutachtungsverfahren hinsichtlich des oben genannten Entwurfs eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 möchte das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

ad. § 9 Anzeige der Errichtung: Feststellungsbescheid

Die BAO stellt im Gemeinnützigkeitsrecht strenge Anforderungen an die Satzung oder eine vergleichbare Rechtsgrundlage, die überhaupt erst die gemeinnützige Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 34ff BAO ermöglicht. Ohne Satzung, die den gemeinnützigen Bestimmungen entspricht, kann eine begünstigte Tätigkeit nicht erfolgen und Begünstigungen können nach der Rechtsprechung sogar rückwirkend aberkannt werden.

Als Entscheidung über eine Vorfrage für die Stiftungs- und Fondsbehörde, aber auch zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten ist ein Feststellungsbescheid seitens des Finanzamtes 1/23 vorgesehen. Erst ein positiver Bescheid ermöglicht die Eintragung und die Aufnahme der Tätigkeit.

Wir regen an, dass vergleichbar zu den Regelungen in anderen Ländern auch sonstige gemeinnützige Körperschaften ein Feststellungsbescheid offensteht. Zwecks Rechtssicherheit können durch die Finanzbehörde zeitnahe Bescheide erlassen werden.

Ein solcher möglicher Feststellungsbescheid wäre grundsätzlich dann auch bei Satzungsänderungen vorzusehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung könnte hier der Kreis auf die begünstigten Empfänger gemäß § 4a ESTG 1988 beschränkt werden. Derzeit ist lediglich eine Anzeige der Satzungsänderung an das Finanzamt laut BAO vorgesehen.

ad. § 4b ESTG 1988: Zuwendungen zur Vermögensausstattung (Kapitalausstattung)

Der neu zu schaffende § 4b ESTG 1988 ermöglicht es gemeinnützigen Stiftungen, dass steuerpflichtige Zuwendungen, die der Vermögensausstattung dienen, bis zu einer jährlichen Grenze von 10% der Einkünfte als Betriebs- oder Sonderausgabe geltend gemacht werden können. Der Betrag ist mit einem Gesamtbetrag von EUR 500.000 binnen 5 Jahren begrenzt, überdies muss die Stiftung die Stellung eines begünstigten Empfängers gemäß § 4a EStG 1988 spätestens binnen 3 Jahren ab Errichtung

erlangt haben. Wann diese Zuwendung selbst erfolgen kann, ist im Gesetz nicht bestimmt. Sie kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Errichtung erfolgen.

Diese Begünstigung kann zusätzlich zur bisherigen 10%-Grenze bei Spenden an begünstigte Empfänger als Betriebs- oder Sonderausgabe erlangt werden, wodurch im Ergebnis ein bis zu 20%-iger Abzug beim Steuerpflichtigen ermöglicht wird.

Da eine erhöhte Kapitalausstattung für satzungsmäßige, begünstigte Zwecke rechtsformneutral sein sollte, wären hier auch Zuwendungen zwecks Kapitalausstattung an begünstigte Empfänger gemäß § 4a ESTG 1988 aufzunehmen und als Betriebs- oder Sonderausgabe anzuerkennen. Andernfalls bedeute dies einen Wettbewerbsnachteil für diese Organisationen.

Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer

Wir begrüßen, dass durch die neue Befreiungsbestimmung die erhebliche Verkehrssteuerbelastung an GrEST und an Gerichtsgebühren anlässlich des unentgeltlichen Erwerbes von Liegenschaften, die einer gemeinnützigen Körperschaft zugewendet worden sind, aufgehoben wird.

Bei der Steuerbefreiung regen wir an, dass zusätzlich insbesondere auch die „Ersatztatbestände“ bei der Grunderwerbsteuer – wie die Vereinigung bzw. Übertragung von 95% der Anteile an eine gemeinnützige Gesellschaft – unter diese neue Steuerbefreiung fallen sollten.

Ungeachtet der neuen Steuerbefreiung verbleibt die Immobilienertragsteuer als zusätzliche Quasi-Verkehrssteuer, wobei bei Altvermögen die ImmoEST weiterhin wirtschaftlich mit 3,5% des Umsatzes begrenzt ist, in allen übrigen Fällen der Steuersatz hingegen 25% des Ertrages beträgt. Im Falle von Neuvermögen sind Erträge weiterhin mit 25% ImmoEST zu versteuern.

Die derzeitige Regelung bei gemeinnützigen Organisationen bringt das unerfreuliche Ergebnis, dass steuerbegünstigte unentgeltliche Erwerbe weiterhin zu einer sehr hohen Steuerbelastung führen und die wirtschaftliche Basis der gemeinnützigen Organisationen geschmälert wird. Aus Sicht des Konjunkturpaketes 2015 wäre eine diesbezügliche Steuerbefreiung vorzusehen.

Steuerbegünstigung für Quasi-Internationale Organisationen:

Die Novelle des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen sieht umfangreiche Steuerbefreiungen für Quasi-Internationale Organisationen vor. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit in engem Zusammenhang mit einer Internationalen Organisation erfolgt. Nicht umfasst von dem Begriff „Internationale Organisation“ sind originäre, nichtstaatliche Völkerrechtssubjekte. Dazu zählt auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK).



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Ohne eine Erweiterung des Personenkreises im Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen (idF BGBl. Nr. 677/1977) wären die Begünstigungen dem IKRK und allfälligen neu gegründeten nichtstaatlichen, „Quasi-Internationalen Organisationen“ verschlossen. Diese Lösung erachten wir nicht als sachgerecht.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Julia-Dominique Krammer, LL.M.

Tel +43/1/589 00-188

E-Mail julia-dominique.krammer@roteskreuz.at

